

1174 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (1102 der Beilagen): Fünfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens (GATT)

Die vorliegende Niederschrift sieht die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1969 vor. Sollte eine entgeltliche Mitgliedschaft Tunesiens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Die Niederschrift hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-Abkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) bezüglich seiner Anwendbarkeit auf Tunesien auf einen weiteren Zeitraum von einem Jahr erstreckt werden. Die Niederschrift

darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50, Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Feber 1969 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Niederschrift zu empfehlen.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Fünften Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens (GATT) (1102 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 19. Feber 1969

Dr. Geiszlager
Berichterstatler

Dr. Staribacher
Obmannstellvertreter